

Einbeziehungssatzung
„Mönchshof – Fl.Nr. 1294/1 Gemarkung
Frickenhausen“

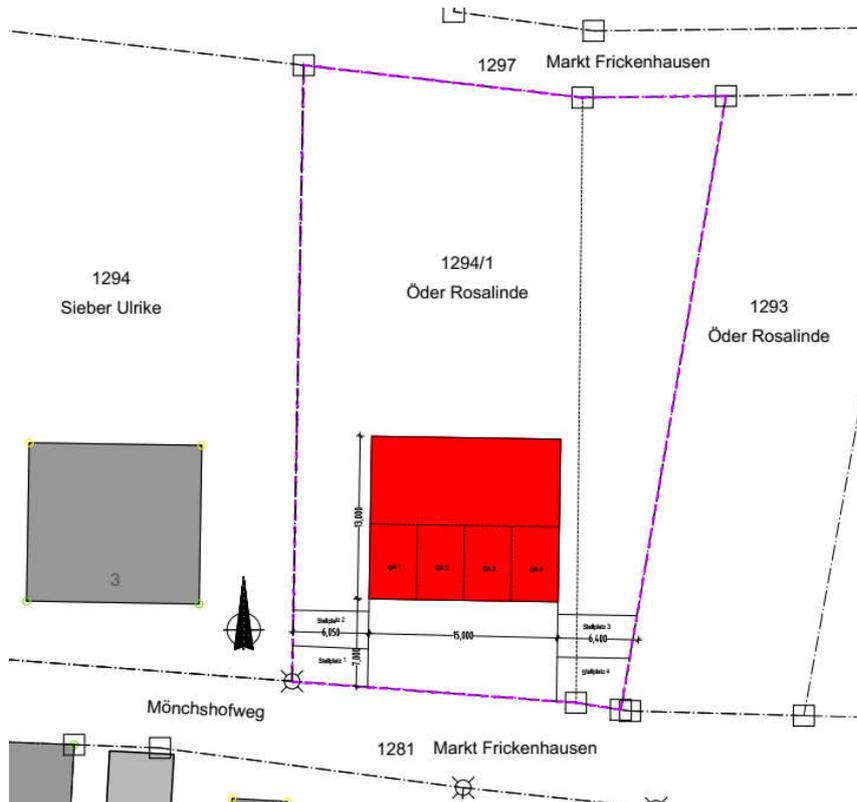
Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	11
6. Vorbelastungen	11
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	12
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	17
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	19
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
9. Zusammenfassung	20

1. Aufgabenstellung

Die Fl.Nr. 1294/1, Gemarkung Frickenhausen soll in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die Flurnummer 1294/1 mit einer amtlichen Fläche von 1.459 m².

Der Spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Planungsstand Januar 2025 des Planungsbüros Architekt Reiner Laudenbach, 97199 Ochsenfurt.



Lageplan Bauvorhaben (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: Planungsbüro Laudenbach)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- eigene Geländebegehungen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

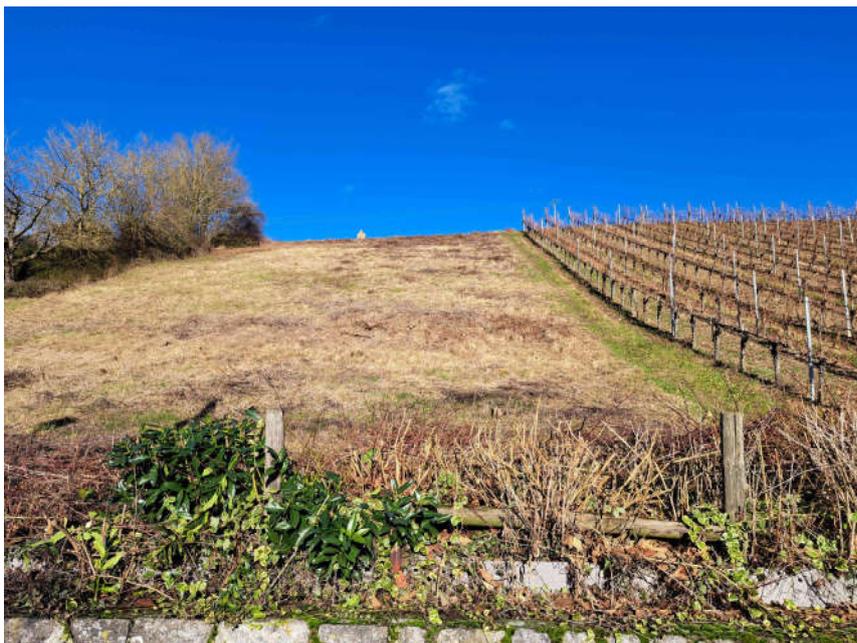
Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Planvorhaben liegt am nördlichen Ortsrand von Frickenhausen auf der Höhe zwischen ca. 187 m und 195 m ü. NN. Das Gelände fällt in südliche Richtung hin ab. Das Plangebiet ist durch Grünlandnutzung und Rebflächen geprägt. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich bebaute Flächen, östlich und nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an (Grünland- und Rebflächen). Im Eingriffsbereich befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Luftbild mit Lage des Plangebietes
Darstellung ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas)



Blick von der Südgrenze des Plangebietes in nördliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Biotope der amtlichen Biotopkartierung. Auch im näheren Umfeld des Plangebietes befinden keine kartierten Biotope der amtlichen Biotopkartierung.



Ausschnitt Biotopkartierung ohne Maßstab (Quelle: LfU)

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich das folgende kartierte Biotop:

Biotopnummer 6326-0202

„Hecken zwischen Uppental und den Markgrafenhöfen“

9 Teilflächen; Fläche: 1,11 ha

Biotoptypen im Gesamtbiotop:

94 % Hecken, naturnah

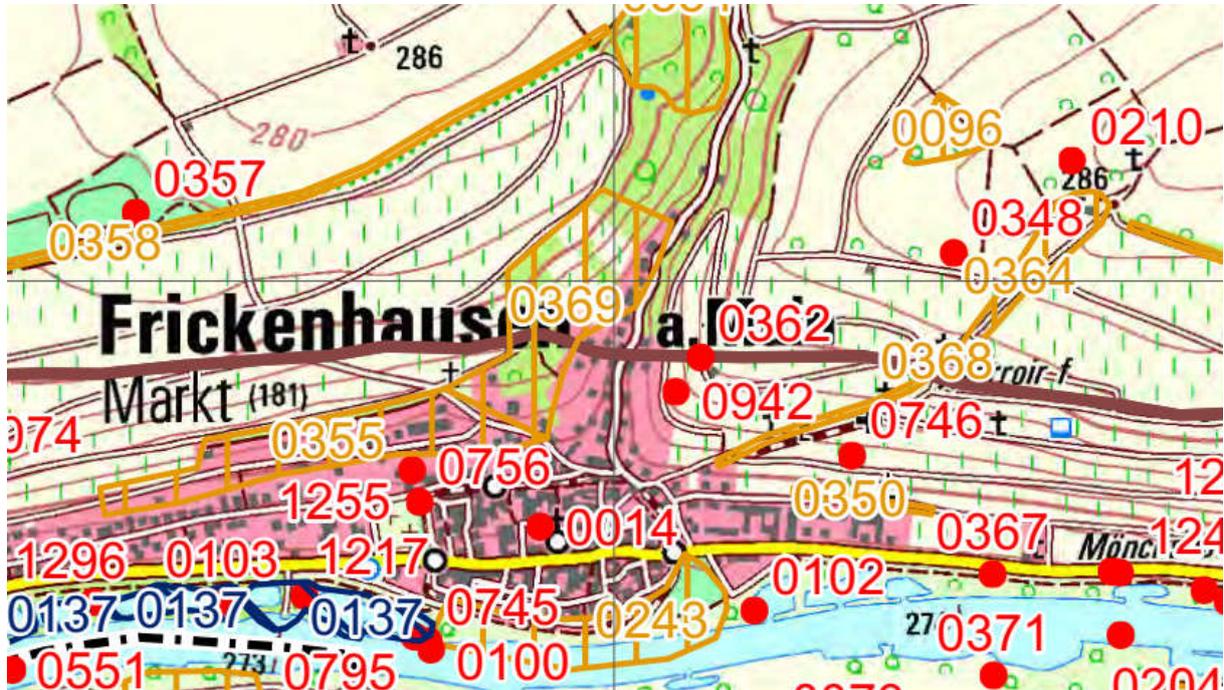
6 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache

Auszug aus der Biotopbeschreibung:

Landwirtschaftlich intensiv genutzte Hochfläche. Im Süden die flurbereinigten Weinbergshänge, durch Hecken auf der Hangkante von der Hochfläche abgesetzt. Im Westen das Uppental mit reich strukturierten Hängen). Nach Norden ausgeräumte Ackerlandschaft. Im Osten die Markgrafenhöfe.

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU)

Zum Plangebiet nächstliegende Einträge sind:

TK25 6326	OBN 0350	K F	ERFG	UTM-RW 579364	UTM-HW 5502674
---------------------	--------------------	---------------	------	-------------------------	--------------------------

Landkreis(e): Würzburg
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Mauer
 Lagebeschreibung: RANKEN + MAUER AM ORTSRAND FRICKENHAUSEN
 Merkmale:
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Amsel Turdus merula	*	*	1	A	AD	S		17.08.1996	SDS
Feldsperling Passer montanus	V	V	10	A	AD	S		17.08.1996	SDS
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	*	*	1	A	AD	S		17.08.1996	SDS
Haussperling Passer domesticus	V	*	10	A	AD	S		17.08.1996	SDS
Rotkehlchen Erithacus rubecula	*	*	1	A	AD	S		17.08.1996	SDS
Stieglitz Carduelis carduelis	V	*	2	OA	AD	S	N	17.08.1996	SDS
Wacholderdrossel Turdus pilaris	*	*	1	OA	AD	S	N	17.08.1996	SDS

TK25 6326	OBN 0362	K P	ERFG	UTM-RW 579127	UTM-HW 5502887
--------------	-------------	--------	------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Hecke
Lagebeschreibung: STEINQUADERHAUFEN B.FRICKENHAUSEN
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Lesesteinhaufen /-riegel
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Chorthippus biguttulus Nachtigall-Grashüpfer	*	*	20	SB	AD	S		20.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Chorthippus brunneus Brauner Grashüpfer	*	*	10	SB	AD	S		20.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Gomphocerippus rufus Rote Keulenschrecke	*	*	5	SB	AD	HF		20.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Meconema thalassinum Gemeine Eichenschrecke	*	*	1		AD	HF		20.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Platycleis albopunctata Westliche Beißschrecke	3	*	2	WB	AD	HF		20.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Tetrix tenuicornis Langfühler-Dornschröcke	V	V	3	WB	AD	HF		20.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Zauneidechse Lacerta agilis	3	V	1		AD	S		20.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			

TK25 6326	OBN 0368	K F	ERFG	UTM-RW 579187	UTM-HW 5502748
--------------	-------------	--------	------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Mauer
Lagebeschreibung: PFLASTERWEG + WEINBERGSMAUERN MIT RASENFLAECHEN NO
 FRICKENHAUSEN
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Weg / Hohlweg
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Aglais io Tagpfauenauge	*	*	20		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Alinda biplicata Gemeine Schließmundschnecke	*	*	3		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Chorthippus biguttulus Nachtigall-Grashüpfer	*	*	50		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Chorthippus brunneus Brauner Grashüpfer	*	*	50		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Helicigona lapicida Steinpicker	V	*	10		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Helix pomatia Weinbergschnecke	*	*	10		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Mehlschwalbe Delichon urbicum	3	3	5	OA	AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Polyommatus icarus Hauhechel-Bläuling	*	*	5		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Rauchschwalbe Hirundo rustica	V	V	5	OA	AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Xerolenta obvia Östliche Heideschnecke	3	3	100		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			
Zauneidechse Lacerta agilis	3	V	2		AD	S		18.08.1996	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			

TK25 6326	OBN 0746	K P	ERFG	UTM-RW 579350	UTM-HW 5502742
--------------	-------------	--------	------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Weinberg, bewirtschaftet
Lagebeschreibung: Weinbergshang 0,3 km ono Frickenhausen
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Chenopodium vulvaria Stinkender Gänsefuß	2	2	5			S		26.07.2011	SDS
DETER.: Meierott Prof. Dr. Lenz									

TK25 6326	OBN 0942	K P	ERFG 0	UTM-RW 579092	UTM-HW 5502837
--------------	-------------	--------	-----------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Kirche
Lagebeschreibung: FRICKENHAUSEN (WÜ); Kirche
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 1684

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Großes Mausohr Myotis myotis	*	*	4		OA	S		25.08.1988	SDS
Großes Mausohr Myotis myotis	*	*	1		OA	AA		27.06.2005	SDS
DETER.: Kerth Gerald									
DETER.: Biedermann Harald									

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Reb- und Grünlandflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Verkehr zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich bewirtschaftete Reb- und Grünlandflächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Im Eingriffsgebiet befinden sich aber keine Gehölze, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten. Deshalb kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugertierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist hinsichtlich der Habitateignung auf dem südexponierten Hangbereich potenziell möglich. Da auf der Eingriffsfläche selbst keine Strukturen wie z.B. Lesestein- oder Totholzhaufen oder sandige Eiablageplätze vorhanden sind, ist die Fläche allenfalls um ein potenzielles Teilhabitat der Zauneidechse einzustufen.

Da das Planvorhaben schnellstmöglich fortgeführt werden soll, ist aktuell eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse nicht möglich.

Da ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird gemäß Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Bewertung der Zauneidechse im worst case-Verfahren durchgeführt.

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung eines Wohnhauses auf einer Teilfläche der Flurnummer 1294/1, Gmkg. Frickenhausen (Katasterfläche = 1.459 m²) mit einer Eingriffsfläche von 750 m² (Größe gepl. Gebäude = ca. 200 m²). Die restliche Fläche der Flurnummer 1294/1 im Umfang von 709 m² steht als Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Um das Risiko der Beeinträchtigung der Zauneidechse auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sollen die Eingriffsflächen vor den Bauarbeiten zur Vergrämung der Zauneidechse kurz abgemäht werden, um ein Abwandern von potenziell vorkommenden Individuen auf die nördlich angrenzende Ausgleichsfläche zu bewirken.

Auf der Ausgleichsfläche werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Habitateignung für die Zauneidechse durchgeführt:

- Entwicklung der Fläche zu artenreichem Grünland: extensive Grünlandnutzung (z.B. Wiesennutzung mit dem Schnittzeitpunkt ab 15. Juni), der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.
- Anlage eines kombinierten Lesestein-/Totholzhaufens im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche mit Überwinterungsmöglichkeit in frostsicherer Tiefe, oberirdisch angelegten Verstecken, Baumstubben/Astmateriale sowie Sandkranz als Eiablagefläche

Bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

c) Lurche

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich bewirtschaftete Reb- und Grünlandflächen betroffen.

Eine potenzielle Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvogelarten (z.B. Feldlerche, Schafstelze) lässt sich aufgrund der unmittelbar angrenzenden Vertikalstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Es sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefährdungen für Vogelarten vermieden werden:

Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar). Wenn im Zeitraum von Anfang März bis Ende August mit dem Bau begonnen werden soll, muss die Baufläche auf Brutvögel und noch nicht flügge Jungvögel von Fachleuten untersucht werden.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

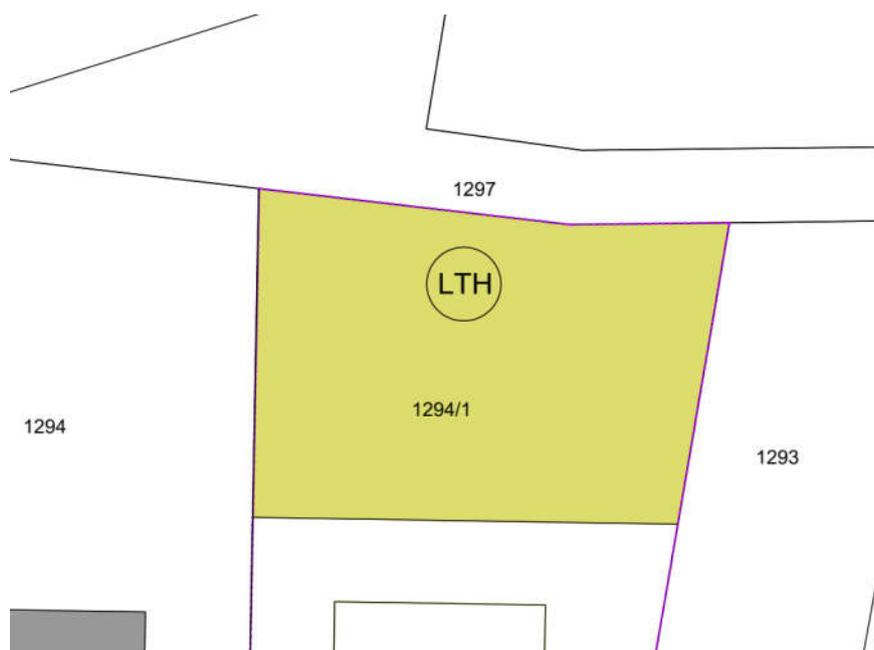
Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar). Wenn im Zeitraum von Anfang März bis Ende August mit dem Bau begonnen werden soll, muss die Baufläche auf Brutvögel und noch nicht flügge Jungvögel von Fachleuten untersucht werden.

Um das Risiko der Beeinträchtigung der Zauneidechse auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sollen die Eingriffsflächen vor den Bauarbeiten zur Vergrämung der Zauneidechse kurz abgemäht werden, um ein Abwandern von potenziell vorkommenden Individuen auf die nördlich angrenzende Ausgleichsfläche zu bewirken.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Verbesserung der Habitategignung für die Zauneidechse sind auf einer Teilfläche der Flurnummer 1294/1, Gmkg. Frickenhausen im Umfang von 709 m² folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Entwicklung der Fläche zu artenreichem Grünland: extensive Grünlandnutzung (z.B. Wiesennutzung mit dem Schnittzeitpunkt ab 15. Juni), der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.
- Anlage eines kombinierten Lesestein-/Totholzhaufens im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche mit Überwinterungsmöglichkeit in frostsicherer Tiefe, oberirdisch angelegten Verstecken, Baumstubben/Astmaterial sowie Sandkranz als Eiablagefläche



gepl. Lage des Ersatzhabitats auf der Ausgleichsfläche (LTH = Lesestein-/Totholzhaufen)

9. Zusammenfassung

Die Fl.Nr. 1294/1, Gemarkung Frickenhausen soll in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die Flurnummer 1294/1 mit einer amtlichen Fläche von 1.459 m².

Das Planvorhaben liegt am nördlichen Ortsrand von Frickenhausen auf der Höhe zwischen ca. 187 m und 195 m ü. NN. Das Gelände fällt in südliche Richtung hin ab. Das Plangebiet ist durch Grünlandnutzung und Rebflächen geprägt. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich bebaute Flächen, östlich und nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an (Grünland- und Rebflächen).

Im Eingriffsbereich befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet sowie im näheren Umfeld keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten gegeben. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen sehr geringe Emissionen durch Verkehr.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist hinsichtlich der Habitatsignung auf dem südexponierten Hangbereich potenziell möglich. Da auf der Eingriffsfläche selbst keine Strukturen wie z.B. Lesestein- oder Totholzhaufen oder sandige Eiablageplätze vorhanden sind, ist die Fläche allenfalls um ein potenzielles Teilhabitat der Zauneidechse einzustufen. Da das Planvorhaben schnellstmöglich fortgeführt werden soll, ist aktuell eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse nicht möglich.

Da ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird gemäß Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Bewertung der Zauneidechse im worst case-Verfahren durchgeführt.

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung eines Wohnhauses auf einer Teilfläche der Flurnummer 1294/1, Gmkg. Frickenhausen (Katasterfläche = 1.459 m²) mit einer Eingriffsfläche von 750 m² (Größe gepl. Gebäude = ca. 200 m²). Die restliche Fläche der Flurnummer 1294/1 im Umfang von 709 m² steht als Ausgleichsfläche zur Verfügung. Um das Risiko der Beeinträchtigung der Zauneidechse auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sollen die Eingriffsflächen vor den Bauarbeiten zur Vergrämung der Zauneidechse kurz abgemäht werden, um ein Abwandern von potenziell vorkommenden Individuen auf die nördlich angrenzende Ausgleichsfläche zu bewirken.

Zur Verbesserung der Habitatsignung für die Zauneidechse sind auf einer Teilfläche der Flurnummer 1294/1, Gmkg. Frickenhausen im Umfang von 709 m² folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Entwicklung der Fläche zu artenreichem Grünland: extensive Grünlandnutzung (z.B. Wiesennutzung mit dem Schnittzeitpunkt ab 15. Juni), der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Das Mahdgut ist zwingend abzutragen und abzufahren. Das Mulchen der Fläche ist verboten.
- Anlage eines kombinierten Lesestein-/Totholzhaufens im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche mit Überwinterungsmöglichkeit in frostsicherer Tiefe, oberirdisch angelegten Verstecken, Baumstubben/Astmateriale sowie Sandkranz als Eiablagefläche

Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar). Wenn im Zeitraum von Anfang März bis Ende August mit dem Bau begonnen werden soll, muss die Baufläche auf Brutvögel und noch nicht flügge Jungvögel von Fachleuten untersucht werden.

Bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

aufgestellt: 20.01.2025
geändert: 23.01.2025

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn